

**3452/AB**  
**vom 20.01.2026 zu 3922/J (XXVIII. GP)**  
Bundesministerium  
Frauen, Wissenschaft  
und Forschung

bmfwf.gv.at

Eva-Maria Holzleitner, BSc  
Bundesministerin

Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlamentsdirektion  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.953.097

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3922/J-NR/2025 betreffend Berufstitel "Professor" für Harald Mahrer, die die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.<sup>in</sup> Dagmar Belakowitsch, Kolleginnen und Kollegen am 19. November 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Eingangs wird hinsichtlich der Verleihung von Berufstiteln Folgendes festgehalten:

Der Bundespräsident hat (zuletzt) mit Entschließung vom 28. Juni 2002, BGBl. II, Nr. 261/2002, auf Vorschlag der Bundesregierung von dem ihm gem. Art. 65 Abs. 2 lit. b B-VG eingeräumten Recht Gebrauch gemacht und (u.a.) den Berufstitel „Professor/Professorin“ für Personen, die auf dem Gebiet der Kunst oder der Wissenschaft tätig sind, geschaffen. Berufstitel sollen ermöglichen, hervorragende Vertreter:innen des jeweiligen Berufsstandes zu ehren.

Die Verleihung eines Berufstitels erfolgt durch (individuelle) Entschließung des Bundespräsidenten, der Bescheidqualität zukommt. Dabei ist der Bundespräsident gem. Art. 67 Abs. 1 und 2 B-VG an den Vorschlag der Bundesregierung bzw. eines ermächtigten Bundesministers (einer Bundesministerin) gebunden. Die Entscheidung über die Verleihung liegt im freien Ermessen des Bundespräsidenten.

Das Vorschlagsverfahren und die Voraussetzungen für einen entsprechenden Vorschlag regeln die behördlichen Richtlinien (der Bundesregierung) für das Verfahren zur Verleihung von Berufstiteln (ursprünglich) aus dem Jahr 2002.

Neben der allgemeinen Voraussetzung der Vollendung des 50. Lebensjahres sehen die Richtlinien in Konkretisierung der Entschließung des Bundespräsidenten vor, dass der

Berufstitel „Professor/Professorin“ aus vier Berufsfeldern der Kunst und der Wissenschaft vorgeschlagen werden kann, nämlich für Personen:

- 1.) die das Ansehen der Kunst oder Wissenschaft in Österreich durch schöpferisches, forschendes oder lehrendes Wirken über mindestens 15 Jahre in hohem Maße gefördert haben.
- 2.) die im Bereich der Erwachsenenbildung hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Grundlagenforschung, der Lehrtätigkeit bzw. einer einschlägigen publizistischen Tätigkeit über mindestens 20 Jahre aufweisen.
- 3.) die im Bereich der Volkskultur bzw. der allgemeinen kulturellen Angelegenheiten hervorragende Leistungen über mindestens 20 Jahre auf den Gebieten Erforschung, Pflege, Vertiefung, Verbreitung und Förderung des jeweiligen Bereiches, Förderung des kulturellen Ansehens Österreichs im Ausland bzw. entsprechende publizistische Tätigkeiten aufweisen.
- 4.) die hervorragenden Leistungen auf dem Gebiet des Sammelns musealer Objekte, auf dem Gebiet der Bewahrung vorhandener Sammlungsobjekte durch Sicherung und Restaurierung sowie auf dem Gebiet der Erschließung musealer Sammlungen durch Darbietung, Bestimmung, Forschung und Museumspädagogik über mindestens 20 Jahre aufweisen.

Grundsätzlich steht es jeder Person frei beim (zuständigen) Regierungsmitglied anzuregen, dass dieses von seinem Vorschlagsrecht an den Bundespräsidenten Gebrauch macht. Der Vorschlag selbst wird durch das zuständige Regierungsmitglied an den Bundespräsidenten überreicht. Bei diesem Verleihungsvorschlag handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der im Elektronischen Aktenmanagementsystem des Bundes (ELAK) aktenförmig angelegt ist.

Die Anregung für den in Rede stehenden konkreten Berufstitel hat sich auf das Ansehen der Wissenschaft förderndes Wirken im Sinn der obgenannten Ziffer 1.) gestützt. Das Vorschlagsrecht dazu ressortiert zum jeweils für „Wissenschaft“ zuständigen Regierungsmitglied, im gegenständlichen Fall dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Vor Antragstellung an den Bundespräsidenten wurde die Begründung der Verleihungsanregung einer facheinschlägigen Begutachtung unterzogen.

Zu Frage 1:

1. *Welche wissenschaftlichen Leistungen von Harald Mahrer wurden im Zuge der Antragstellung konkret als „hervorragend“ bewertet?*

Die Richtlinien sehen das Kriterium „hervorragend“ nicht vor (siehe Ziffer 1. in der Einleitung).

Zu Frage 2:

2. *Welche Universität oder universitätsähnliche Einrichtung hat das im Verfahren maßgebliche Fachgutachten erstellt?*

Es wurde weder eine Universität noch eine andere Institution zur Begutachtung herangezogen. Der Gutachter wurde ad personam beauftragt.

Zu den Fragen 3 und 10 bis 12:

*3. Aus welchen Gründen hält das Wissenschaftsministerium die Identität der Gutachter für nicht veröffentlichtbar?*

*10. Warum wird das Fachgutachten trotz öffentlichen Interesses an der wissenschaftlichen Begründung der Auszeichnung nicht transparent gemacht?*

*11. Welche Datenschutzbestimmungen sind maßgeblich dafür, dass - neben dem Schutz höchstpersönlicher Daten - nicht einmal die zuständige Universität, die das Gutachten für den Professorentitel von Herrn Mahrer erstellte, genannt werden darf?*

*12. Ist die bloße Berufung auf „Datenschutzbestimmungen“ mit den Grundlagen von Transparenz und Informationsfreiheit tatsächlich dazu geeignet, wesentliche Wege in der Verwaltung vor den Augen der Öffentlichkeit zu verschleiern?*

Es ist festzuhalten, dass es sich bei der Beantwortung des in der parlamentarischen Anfrage zitierten Standardartikels<sup>1</sup> um eine Presseanfrage und nicht um ein Informationsbegehren handelte. Dabei wurde der Schutz der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzinteresses des Gutachters an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten im Verhältnis zum Informationsinteresse der Öffentlichkeit zugunsten ersterer abgewogen.

Zu Frage 4:

*4. Welche Kriterien wurden bei der Erstellung des Fachgutachtens angewandt, und wie wurden diese dokumentiert?*

Bei der Erstellung des Fachgutachtens wurden die durch die Bundesregierung vorgegebenen Kriterien durch den Gutachter berücksichtigt.

Zu Frage 5:

*5. Wer hat im Wissenschaftsministerium letztlich die Entscheidung getroffen, den Antrag an den Bundespräsidenten zu richten?*

Der Verleihungsvorschlag an den Bundespräsidenten wurde durch den damaligen Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung als zuständiges Regierungsmitglied erstattet.

---

<sup>1</sup> Professor Harald Mahrer und das Rätsel um seine wissenschaftlichen Verdienste - Bildung - derStandard.at › Inland (Zugriff am 14.1.2026)

**Zu Frage 6:**

*6. Welchen Einfluss hatte die Anregung durch den damaligen Zweiten Nationalratspräsidenten Peter Haubner auf die Einleitung des Verfahrens?*

Wie bei jeder Verleihungsanregung wurde aufgrund der Anregung des damaligen zweiten Nationalratspräsidenten das Verleihungsverfahren in Gang gesetzt und die Prüfung der Verleihungsvoraussetzungen durchgeführt.

**Zu Frage 7:**

*7. Gab es im Zuge des Verfahrens weitere politische Interventionen oder Absprachen?*

*a. Wenn ja, welche?*

Es gab keinerlei politische Interventionen im Verleihungsverfahren.

**Zu Frage 8:**

*8. Wurde geprüft, ob Mahrers berufliche Tätigkeiten tatsächlich den Anforderungen für die Zuerkennung eines Professoren-Berufstitels entsprechen?*

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung zu den Fragen 1, 2, 4 und 6 hingewiesen.

**Zu Frage 9:**

*9. Welche Gründe sprachen laut Fachgutachten und interner ministerieller Beurteilung gegen die Zuerkennung eines anderen Berufstitels, etwa Kommerzialrat?*

Die Beurteilung der Voraussetzungen für die Verleihung des Berufstitels „Kommerzialrat/Kommerzialrätin“ oblag nicht dem damaligen Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Dieser Berufstitel war zudem nicht Gegenstand der Anregung.

Wien, 19. Jänner 2026

Eva-Maria Holzleitner, BSc

